



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

---

# Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Bericht vom 26. November 2025 über die Ergebnisse  
der Vernehmlassung

(Vernehmlassung vom 13. November 2024 bis 3. März 2025)

---



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse der Vernehmlassung .....</b>	<b>4</b>
3.1	Grundsätzliche Einschätzung.....	4
3.2	Beurteilung und Anpassungsvorschläge zu den Verordnungsentwürfen .....	5
3.2.1	Vorlage 1 .....	5
3.2.2	Vorlage 2 .....	8
<b>4</b>	<b>Weitere Anliegen .....</b>	<b>15</b>
4.1	Kantone .....	15
4.2	Parteien .....	15
4.3	Weitere interessierte Kreise .....	15
<b>5</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>16</b>
5.1	Liste der Teilnehmenden der Vernehmlassung und Abkürzungen .....	16
5.1.1	Kantone .....	16
5.1.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien .....	17
5.1.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	18
5.1.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft .....	18
5.1.5	Weitere interessierte Kreise .....	19

## 1 Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 14. Juni 2024 die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1</sup> (AVIG) verabschiedet (23.084). Mit der Annahme der Motion 20.3665 Müller Damian im März 2021 hat der Bundesrat die Umsetzung der Motion zum Anlass genommen, weitere Anpassungen im AVIG vorzuschlagen.

Neben der Umsetzung der Motion Müller Damian zur Kostentransparenz bei den Arbeitslosenkassen (ALK) beinhaltet die Vorlage Gesetzesanpassungen im Bereich der Berufspraktika für junge Erwachsene, Anpassungen, um die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen zu erleichtern und neu auch das Recht zur Bekanntgabe von Daten an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe. Zusätzlich werden notwendige Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorgeschlagen.

Um den Inhalt der Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983<sup>2</sup> (AVIV) und der ALV-Informationssystemeverordnung vom 26. Mai 2021<sup>3</sup> (ALV-IsV) notwendig. Die Umsetzung der Motion Müller Damian gibt Anlass, die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen vom 12. Februar 1986<sup>4</sup> einer Totalrevision zu unterziehen inklusive neuem Titel: Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung, ALK-EntschV).

Der Bundesrat hat am 13. November 2024 das Vernehmlassungsverfahren für diese drei Verordnungen zur Umsetzung der Teilrevision des AVIG eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 3. März 2025.

## 2 Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise wurden eingeladen, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Es wurden 63 Behörden und Organisationen angeschrieben. Insgesamt gingen bis am 3. März 2025 beim Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zu den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen 41 Rückmeldungen ein. **BE, Centre Patronal** und **privatim** trafen nach Ablauf der Frist ein (total 44 Rückmeldungen). **AIS, Centre Patronal, privatim** und **Taskforce Culture** haben ohne persönliche Einladung eine Stellungnahme eingereicht. Privatpersonen haben nicht Stellung genommen.

Der vorliegende Bericht zeigt die Ergebnisse der Vernehmlassung auf. Alle eingereichten Stellungnahmen können auf folgender Seite eingesehen werden: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Vernehmlassungen > [Abgeschlossene Vernehmlassungen](#)

---

<sup>1</sup> SR 837.0

<sup>2</sup> SR 837.02

<sup>3</sup> SR 837.063.1

<sup>4</sup> SR 823.111

### 3 Ergebnisse der Vernehmlassung

#### 3.1 Grundsätzliche Einschätzung

**AI, AR, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, VD, VS, SVP, SBV und SGV** begrüssen grundsätzlich die Anpassungen. **AI, AR, GL, SH, SO** und **VD** sehen Vorteile in der flexibleren Handhabung der kontrollfreien Tage, der Vereinfachung der Berücksichtigung der Mehrstunden bei Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Schlechtwetterentschädigung (SWE) (so auch **LU, SG** und **SH**) sowie der formellen Anpassungen inklusive Harmonisierung der Sprachversionen. **AI, GL, SH, SG, VD, AIS** und **Centre Patronal** begrüssen insbesondere den vereinfachten Zugang zu Berufspraktika. **SG** sieht in der Präzisierung der anrechenbaren Kosten von Bildungsmassnahmen einen Mehrwert. **AG, BL, BS, GE, GL, NW, TG, UR, VS, ZH, privatim, VAK** und **VSAA** weisen darauf hin, dass die Verpflichtung der Zustellung der Bescheinigung für die Steuerbehörden nicht wegfallen sollte. **AR, BE, BL, GL, SO, ZG, VAK** und **Centre Patronal** begrüssen die Präzisierung, dass kontrollfreie Tage während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung grundsätzlich wochenweise zu beziehen sind.

**BL, FR, LU** und **SG** stimmen den Anpassungen im VE-ALK-EntschV ohne Änderungsanträge zu. **SVP, SBV** und **SGV** begrüssen die Revision. Für **SBV** und **SGV** ist zentral, dass die intransparente Pauschalentschädigung abgeschafft wird. Das Bonus-Malus-System sollte starke Anreize für ein effizientes Verhalten der ALK setzen. **OW** begrüsst grundsätzlich die Regelung des Bonus-Malus-Prinzips, weil dadurch ein qualitäts- und effizienzorientierter Vollzug durch die ALK garantiert werde. **GR** erachtet es als zentral, dass den ALK nur die effektiv angefallenen Verwaltungskosten entschädigt werden. Das Bonus-Malus-System setze einen angemessenen Anreiz zur Beibehaltung oder Erhöhung der Effizienz. Wichtig ist **GR**, dass künftig bei der Erarbeitung und Revision der Leistungssindikatoren die Beurteilung der ALK eingeholt sowie berücksichtigt werde. Auch **AI, AR, VD** und **Centre Patronal** befürworten die Regelung der Verwaltungskostenentschädigung auf Verordnungsstufe sowie die grundsätzliche Stossrichtung der ökonomischen Mittelverwendung. **SIT** begrüsst die Erhöhung der Transparenz durch die Regelung auf Verordnungsstufe. **JU** findet, dass die Revision zur Klärung des gesetzlichen Rahmens beiträgt. **NW** unterstreicht, dass die Revision die aktuelle Rechtsprechung abbildet und die Anliegen der Motion Müller Damian umsetzt. **VD** findet die Einführung von Evaluationsmethoden zur Steigerung der Effizienz der ALK gut. **FR** erblickt in der Teilrevision einen signifikanten Fortschritt für die Verbesserung der Gouvernanz und Effizienz für die ALV. Das vorgesehene Bonus-Malus-System begünstige eine transparente, verantwortungsvolle und effiziente Aufgabenerfüllung durch die ALK.

**AI, AR, NW, OW, TG, SP, SGB, Syndicom, VAK** und **VSAA** sehen jedoch im vorgeschlagenen Bonus-Malus-Modell eine Benachteiligung der kleinen ALK. Insbesondere erblicken sie darin eine proportional höhere Belastung für kleinere ALK und ein grösseres Risiko in den Malusbereich zu fallen, was zu finanziellen Mehrbelastungen der Träger führe. **AI** und **AR** beantragen zudem, dass bei der Veröffentlichung der Kennzahlen der ALK eine Differenzierung nach der Grösse der ALK vorgenommen werde.

**NE** ist mit den vorgeschlagenen Änderungen im VE-ALK-EntschV nicht einverstanden. **NE** erinnert an die Covid-Krise und das rasche erfolgreiche Eingreifen der Vollzugsorgane. **NE** sieht eine Gefahr im übermässigen Kostendruck vor allem für die Personalpolitik und weist auf die erhebliche Einarbeitungszeit neuer Mitarbeitender. Die gewählte Berechnungsmethode verhindere eine Ungleichbehandlung der Durchführungsstellen nicht. Insbesondere die Methode zur Korrektur regionaler Kostenfaktoren überzeuge nicht. Bedauert wird, dass nur die Anforderungen an die ALK verbindlich geregelt, für die Ausgleichsstelle der ALV jedoch keine Leistungserwartungen festgehalten würden. **TI** und **OCST** sehen zudem in der Bereinigung der Zielwerte um regionale Kostenfaktoren eine Benachteiligung der ALK im Kanton Tessin. **OCST** sieht darin das Prinzip des nationalen Zusammenhalts und Föderalismus verletzt, da die Leistungen eines Kantons tiefer entschädigt würden als dieselbe Leistungserbringung in einem anderen Kanton.

**JU** und **VD** erachten die Vorgabe, einen Teil des Bonus zur Honorierung der Mitarbeitenden der ALK zu verwenden, als problematisch, weil dies eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Kantonsangestellten verursache. **SH** sieht in der Umsetzung Probleme, da gewisses kantonales Personalrecht Bonuszahlungen verbiete. **SH** hinterfragt zudem, inwiefern die Aufsichtsbehörde einer staatlichen Sozialversicherung die Vollzugsstellen mittels eines Bonus-Malus-Systems zur Effizienz antreiben sollte und argumentiert, dass nicht nur Effizienz-, sondern auch Qualitätsgedanken angemessen berücksichtigt werden müssten, um die Dienstleistungsqualität nicht zu beeinträchtigen.

**Travail.Suisse** und **OCST** weisen darauf hin, dass Mitglieder einer Gewerkschaft ein doppeltes Malusrisiko tragen würden, einerseits als Gewerkschaftsmitglied, andererseits als Steuerzahrende. Dasselbe gelte für die Träger, die das Malusrisiko für die private ALK sowie als Steuerzahrende für die kantonale ALK tragen würden. Eine weitere Benachteiligung seien die Standorte von öffentlichen ALK, welche oft neben einem RAV angesiedelt seien. Ein System müsse diese Ungleichbehandlung berücksichtigen. Ein funktionierendes Bonus-Malus-System müsse die Wahlfreiheit und faire Wettbewerbsbedingungen zwischen privaten und öffentlichen ALK gewährleisten. Eine Ungleichbehandlung von privaten und öffentlichen Trägern monieren auch **SP**, **Syndicom** und **Unia**, welche fordern, dass das Risiko, Kosten von privaten Trägern zu übernehmen, minimiert werden muss, um einen fairen Wettbewerb unter den ALK aufrechtzuerhalten. **SP** und **SGB** befürchten, die Bonus-Malus-Regelung lasse den ALK weniger Spielraum, um ihre Dienstleistungen zu verbessern und innovativer zu werden. Es bestehe die Gefahr, dass die erforderlichen Kosten für gute Kassenleistungen zunehmend von Gewerkschaf-ten und den öffentlichen ALK getragen werden müssten. Die vorgeschlagene Lösung berücksichtige zudem die Trägerhaftung nicht, was zu einem finanziellen Schaden führen könnte. **SIT** erachtet den Rahmen als zu eng abgesteckt. Es ermögliche keine vorausschauende Verwaltung, die darauf abzielt, die Kompetenzen innerhalb der ALV in Phasen guter und schlechter Konjunktur zu erhalten. Eine Folge davon könnten schlechtere Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden der ALK sein. Der zu grosse finanzielle Druck könne sich auf die Arbeitsqualität auswirken. Der Vorschlag benachteile die privaten gegenüber den öffentlichen ALK. **Syndicom** unterstützt vollumfänglich die Stellungnahmen von **SGB** und **Unia**. **AIS** erachtet die privaten ALK als wichtige Partner für die Umsetzung der ALV in der Schweiz. Die mehrheitlich gewerkschaftlichen ALK würden den Wettbewerb stärken, förderten Innovationen und gewährten eine flexible Bewältigung der schwankenden Konjunkturzyklen. Aus diesen Gründen lehnt **AIS** die Verschärfung des Bonus-Malus-Systems ab und plädiert für den Erhalt der Pauschalentschädigung.

**BE**, **GE**, **GL**, **NW**, **SO**, **TG**, **VS** und **ZH** sehen in der Digitalisierung der ALV noch viel Potenzial. **GE**, **GL**, **LU** und **NW** bedauern, dass die Arbeitgeber nicht verpflichtet werden, die Anträge online einzureichen. **GE**, **NE** und **NW** wünschen für die angedachten Lösungen entsprechende bereitgestellte digitale Dienste.

### 3.2 Beurteilung und Anpassungsvorschläge zu den Verordnungsentwürfen

Zur besseren Übersicht sind die Anpassungen im AVIV und in der ALV-IsV unter dem Titel Vorlage 1 aufgeführt. Die Totalrevision der ALK-EntschV ist in diesem Bericht mit Vorlage 2 betitelt.

#### 3.2.1 Vorlage 1

##### 3.2.1.1 Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

3.2.1.1.1 Besondere Wartezeiten (Art. 6 Abs. 1<sup>ter</sup> VE-AVIV et 90 Abs. 1 Bst. e VE-AVIV)

**AI**, **AR**, **BE**, **BL**, **GE**, **GL**, **SG**, **VD**, **VS**, **ZG**, **Centre Patronal**, **SIT**, **Taskforce Culture** und die **SVP** unterstützen die Änderungen in Art. 6 Abs. 1<sup>ter</sup> AVIV.

**AIS** befürwortet das Vorhaben, Personen während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen jederzeit die Teilnahme an Berufspraktika zu ermöglichen, weist aber darauf hin, dass eine hohe bzw. niedrige Arbeitslosenquote ein zu wenig spezifischer Indikator ist, um die Aussicht auf eine rasche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bestimmen. Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist nicht für alle Berufe gleich. Zudem ist die Vermittelbarkeit der Leistungsempfänger nicht linear. Die Einführung arbeitspolitischer Massnahmen sollte in erster Linie auf die Bedürfnisse der Leistungsempfänger, ihre nachhaltige Eingliederung und die Erfordernisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sein. Gleichzeitig gibt **AIS** zu bedenken, dass die uneingeschränkte Teilnahme an Berufspraktika Missbräuche im Praktikumsbereich begünstigen könnte, was sich nachteilig auf Arbeitssuchende auswirken würde.

**NE** erachtet es als wichtig, dass im neuen System ASAL 2.0 ein automatischer Mechanismus zur Bearbeitung solcher Sonderfälle vorgesehen wird. Ansonsten führt die manuelle Anwendung zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand und einem erhöhten Fehlerrisiko. Er begrüßt diese Änderung ebenso wie **VSA**, hält sie jedoch für unzureichend. Unabhängig von der Arbeitslosenquote sollte mangelnde Berufserfahrung der Gewährung einer AIT nicht im Wege stehen.

### 3.2.1.1.2 Kontrollfreie Tage (Art. 27 Abs. 3 VE-AVIV)

**AR** begrüßt den Bezug kontrollfreier Tage, da dadurch die Anforderungen im Zusammenhang mit der Vermittlung der versicherten Person besser in Einklang gebracht werden können. Aus Sicht von **BE** stellt diese Regelung eine positive Entwicklung dar, da sie eine Norm festlegt, wie sie sowohl im privaten als auch öffentlichen Sektor vorgesehen ist.

**BL** erachtet diese Änderung als positiv, weist aber darauf hin, dass sie mit einem Mehraufwand verbunden sein wird, da Abwesenheiten dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet werden müssen. **GL** und **VS** sowie **VKB** teilen diese Meinung.

**SO** befürwortet die Änderung, sofern der ausserordentliche Bezug einzelner kontrollfreier Tage nicht die Schadensminderungspflicht der versicherten Person verletzt. **ZG** teilt diese Ansicht und hebt hervor, dass der Mehrwert für Versicherte, die einzelne kontrollfreie Tage beziehen, höher ist als der zusätzliche Arbeitsaufwand der Vollzugsbehörde.

**Centre Patronal** begrüßt die Präzisierung ebenfalls, damit die kontrollfreien Tage wochenweise bezogen werden.

**NE** weist darauf hin, dass der Begriff «grundsätzlich» Ausnahmen erlaubt. Diese müssen in der Durchführungsrichtlinie geregelt werden, damit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewährleistet ist.

**SG** lehnt die vorgeschlagene Änderung ab und hält sie für unnötig, denn er ist der Ansicht, dass die Auflockerung der Regelung für einzelne Tage der Vollzugsbehörde einen Mehraufwand bereiten würde. Er weist auch darauf hin, dass die Ferienentschädigung, die sich aus dem Zwischenverdienst ergibt, proportional von den kontrollfreien Tagen abgezogen werden muss.

### 3.2.1.1.3 Auszahlung der Entschädigung und Bescheinigung für die Steuerbehörde (Art. 30 Abs. 3 VE-AVIV)

**AG, BL, BS, GE, GL, NW, TG, UR, VS, ZH, privatim, VAK** und **VSA** stellen den Antrag, nur den zweiten Satz von Artikel 30 Absatz 3 zu streichen, da sonst die Verpflichtung der ALK für die Zustellung der Bescheinigung für die Steuerbehörden wegfallen.

### 3.2.1.1.4 Normale und verkürzte Arbeitszeit (Art. 46 Abs. 2 und 66a Abs. 2 VE-AVIV)

**AI, AR, BE, BL, SH** et **SG** begrüssen die Anpassungen. **AI** hält die Änderungen für sinnvoll und **AR** erachtet sie als sachdienlich, da sie für eine klarere und weniger fehleranfällige Be-rechnung sorgen. Die Kantone **BE, SG** und **ZG** sind der Ansicht, dass die Arbeitslosenkassen die Anträge dank dieser Anpassungen effizienter bearbeiten können. **BL** vertritt die Auffassung, dass diese neue Regelung den Grundsatz der Gleichbehandlung von Unternehmen mit und ohne flexible Arbeitszeitregelung verankert.

**JU** weist darauf hin, dass die Änderungen mehr Flexibilität bieten, was ebenfalls von Vorteil ist, da Arbeitnehmende so Beruf und Privatleben besser vereinbaren können. Er wirft auch die Frage auf, ob es sinnvoll ist, die bisher festgelegte Obergrenze von 20 Überstunden auf zehn Überstunden zu reduzieren.

**SO** befürwortet die vorgenommenen Änderungen und weist darauf hin, dass das bisherige System für die Vollzugsbehörde mit zusätzlichem Aufwand verbunden war. Er geht davon aus, dass der «Gleitzeitsaldo» während der Zeiträume, in denen Kurzarbeits- und Schlechtwetter-entschädigungen bezogen werden, unberührt bleibt.

### 3.2.1.1.5 Anrechenbare Kosten der Durchführung (Art. 88 Abs. 1 Bst. f und 97 Abs. 1 Bst. f VE-AVIV)

**GE, ZG** und **SG** begrüssen diese Präzisierung. Die Möglichkeit der Anrechenbarkeit der Eigenkapitalverzinsung sei bislang nur von theoretischer Natur gewesen. Die geplante Ände-rung, Eigenkapitalverzinsungen können nicht mehr geltend gemacht werden, wird deshalb in der Praxis keine grossen Auswirkungen haben.

Die **SVP** hält es für sinnvoll, diese Einschränkung durchzusetzen, damit die Beiträge der Arbeitslosenversicherung direkt für Ausgaben verwendet werden können, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Institutionen bzw. Organisationen stehen, die aktive Massnahmen auf dem Arbeitsmarkt durchführen.

**SIT** befürwortet die Änderung, da es zukünftig nicht mehr zulässig ist, dass Unternehmen, die AMM anbieten, der Arbeitslosenversicherung fiktive Kosten in Rechnung stellen.

**AIS** zufolge stehen die Anbieter von Arbeitsmarktmassnahmen bereits jetzt unter dem Druck von konjunkturunabhängigen Schwankungen, Wettbewerbsverboten und dem Verbot von Rückstellungen, die ihre Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen. Dies führt häufig zur Streichung von Arbeitsmarktprogrammen und zu Fluktuationen beim Fachpersonal. Da die Änderung des Begriffs «Kapitalkosten» in «Fremdkapitalkosten» keine Auswirkungen auf die derzeitige Praxis der Anbieter von AMM hat, ist **AIS** der Ansicht, dass die Beseitigung der ad-ministrativen und finanziellen Hürden für Anbieter von AMM sowie das Recht auf Rückstellun-gen grundsätzlich im Einklang mit dem zur Vernehmlassung vorgelegten politischen Entwurf stehen.

Einzig **ZH** fordert, dass auf diese Änderung verzichtet wird, weil damit der Anreiz für Organi-sationen, die nicht von Banken abhängig sind, kein Fremdkapital aufzunehmen, verloren gehe. Dadurch steigen die Zinsaufwände, was zu einer stärkeren Belastung des ALK-Vermö-gens führt, da das Amt für Arbeit des Kantons Zürich für die erwähnten Organisationen zur-zeit den kalkulatorischen Zinssatz des Kantons Zürich verwendet, der meist unter den Zinss-ätzten der Banken liegt.

### 3.2.1.1.6 Form der Auszahlung (Art. 104 VE-AVIV)

**BE** und **GL** begrüssen die Anpassung. **BE** ist der Ansicht, dass sie Klarheit hinsichtlich der Zahlungsweise schafft.

Die **SVP** erachtet diese Massnahme als sinnvoll und umsetzbar und geht davon aus, dass dadurch Personalkosten eingespart werden können. Sie unterstreicht jedoch, dass Bargeld als Zahlungsmittel auch in Zukunft grundsätzlich verfügbar bleiben muss, wenn das Volk es für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Staat oder staatsnahen Unternehmen (öffentlicher Verkehr usw.) verwenden möchte. **SIT** bedauert, dass es nun nicht mehr möglich ist, Personen, die kein Bankkonto eröffnen können, die Leistungen in Ausnahmefällen in bar auszuzahlen.

3.2.1.1.7 Prüfung der Rechnungsführung und des Inventars (Art. 109a Abs. 2 VE-AVIV)  
**BL** begrüßt diese Anpassung.

Die weiteren Anpassungen waren nicht Inhalt der Stellungnahmen.

### 3.2.1.2 Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)

**BE** und **UR** begrüßen explizit die Anpassungen in der VE-ALV-IsV.

3.2.1.2.1 Zweck (Art. 17 Abs. 2 VE-ALV-IsV)

**GE** stellt fest, dass der Begriff «conseils» schwer verständlich sei und fordert, diesen zu präzisieren.

3.2.1.2.2 Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der ALV (Anhang 1 VE-ALV-IsV)

**Privatim** beantragt, dass die Unterscheidung bei der Bezeichnung der Zugriffsrechte beibehalten werde. Im Weiteren fordern sie eine ausführlichere Begründung, wieso die kantonale Amtsstelle (KAST) als Berechtigte mit Zugriffsrechten neu aufgeführt werde.

Die weiteren Anpassungen waren nicht Inhalt der Stellungnahmen.

## 3.2.2 Vorlage 2

### 3.2.2.1 Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EnschV) – Totalrevision

**BL** begrüßt explizit den Verordnungsentwurf.

3.2.2.1.1 Zweck (Art. 2 VE-ALK-EnschV)

Der Zweckartikel wird grundsätzlich positiv aufgenommen. **NE** kann sich dem Ziel einer effizienten Aufgabenerfüllung anschliessen, bemängelt aber, dass gleichwertige Vorgaben für die Ausgleichsstelle der ALV in Bezug auf die Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel sowie Konsequenzen bei etwaigen Mängeln fehlen würden. **Travail.Suisse** begrüßt die explizite Erwähnung eines Qualitätsziels bei der Leistungserbringung. Auch **SVP** steht dem Artikel positiv gegenüber und weist darauf hin, dass die Kosten für erneute Personalrekrutierung und Einarbeitung nicht zu vernachlässigen seien.

3.2.2.1.2 Grundsatz (Art. 3 VE-ALK-EnschV)

**SVP** begrüßt die Anreize zur Leistungssteigerung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. **NE** hingegen hinterfragt, weshalb die ALV als einzige Sozialversicherung ein Bonus-Malus-System anwendet. **NE** weist zudem darauf hin, dass mehrere Qualitätskriterien von kantonalen Organisationsstrukturen, der sozioökonomischen Zusammensetzung der Leistungsempfänger sowie der Struktur der kantonalen Wirtschaft abhingen. **SBV** und **SGV** wünschen die explizite Ergänzung in Absatz 1, dass eine Pauschalentschädigung ausgeschlossen ist. Die Regelung des Absatzes 2 wird von **SO** und **ZG** im Lichte immer schwieriger werdender akkurate wirtschaftlicher Prognosen besonders begrüßt.

### 3.2.2.1.3 Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten (Art. 4 VE-ALK-EntschV)

**SVP** erachtet die Regelungen als schlüssig.

**BE, GE, GL, NW, TG, UR, VS**, sowie **VAK** und **VSA** wünschen sich einen Hinweis in der Verordnung, dass die Ausgleichsstelle nach Konsultation der ALK oder deren Träger Weisungen zu den für die Ausführung des AVIG notwendigen sowie zu den bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten erlässt. Gemäss **BE** liesse sich nicht genau ableiten, was unter dem Begriff «bei rationeller Betriebsführung notwendig» und der Definition der «bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten» zu verstehen sei. Auch **SGB** fordert eine Präzisierung des Begriffs «rationelle Betriebsführung», da die Gefahr einer zu engen Auslegung des Begriffs bestehe, was namentlich eine Verschärfung der bereits bestehenden Problematik der ungenügenden Anrechenbarkeit personalpolitischer Massnahmen verschärfen könne. **Unia** bemängelt ähnlich, dass unklar sei, was unter rationeller Betriebsführung zu verstehen ist und wie die Anrechenbarkeit der unter Absatz 1 aufgeführten Kosten anzuwenden sei. Der Begriff der Anrechenbarkeit sei daher klarer zu definieren, sodass alle Kosten, die gemäss den Reglementen der Träger anfallen, anzurechnen seien, um Ungleichheiten innerhalb der Trägerorganisation zu vermeiden. Anderer Ansicht ist **Centre Patronal**, welche die Streichung des Worts «namentlich» in Absatz 1 fordert, da die bestehende Liste der anrechenbaren Kosten bereits ausreichend sei.

**SP, SGB, Syndicom** und **Unia** monieren darüber hinaus, dass das nicht vermeidbare Risiko der Trägerhaftung einer konform und vorsichtig arbeitenden ALK unberücksichtigt bliebe, wodurch solchen Trägern ein finanzieller Schaden entstünde. Für **Syndicom** und **Unia** ist es unhaltbar, dass ein Träger einer ALK für den Vollzug eines Bundesgesetzes aufgrund der Trägerhaftungen grundsätzlich immer einen Verlust erwirtschaftete. **SGB** fordert daher, dass die Konsequenzen der Trägerhaftung finanziell berücksichtigt werden. Solche Kosten müssten nach **SGB** ebenfalls anrechenbar sein. **SP, SGB, Syndicom** und **Unia** kritisieren darüber hinaus, dass Investitionen in die Weiterentwicklung des Personals und die Servicequalität ausser Acht gelassen würden, da Investitionen in Modernisierung und Weiterentwicklung nicht anrechenbar seien. Investitionen seien lediglich im Rahmen eines Bonus möglich, der wiederum voraussetze, dass die Kosten pro Leistungspunkt unter den Durchschnitt gedrückt werden. Da nur ein kleiner Teil der erzielten Kostensenkungen über den Bonus bei den ALK verbleibe, würde die geplante Regelung Investitionen stark erschweren. Insbesondere **Unia** bemängelt, dass durch die geplante Regelung hochqualifiziertes, motiviertes Personal sowie geeignete Steuerungs- und Führungsinstrumente nicht angemessen finanziert werden könnten, was zu Qualitätseinbussen führe und sich auch nachteilig auf den Wettbewerb zwischen den ALK auswirke. **SGB** fordert eine stärkere Abgeltung von Investitionen in Qualität und Innovation.

In ähnlicher Weise bemängelt **SIT** eine zu enge Definition der berücksichtigten Kosten, welche viele Elemente ausser Acht lassen würde und insgesamt zu einer unvollständigen Be trachtung der tatsächlichen Kosten führen könnte. **NE** kritisiert, dass ausserordentliche Kosten oder solche, die mit spezifischen Projekten zusammenhängen, nicht explizit anerkannt würden. Diese sollten gemäss **NE** gesondert berücksichtigt und nicht in die Berechnung der Kosten pro Leistungseinheit integriert werden.

Dementgegen fordern **SBV** und **SGV** eine dahingehende Verschärfung des Absatzes 2, wonach ALK verrechnete Personalkosten zusätzlich schriftlich bestätigen und darüber hinaus nachweisen sollen, dass diese ausschliesslich für den Zweck der ALK angefallen seien. **SBV** und **SGV** schlagen dementsprechend eine neue Bestimmung in Form eines zusätzlichen Absatzes 6 vor, wonach ALK, die dem Ausgleichsfonds wiederholt nicht anrechenbare Verwaltungskosten in Rechnung stellen, mit einer Sanktion belegt würden. Konkret solle die Entschädigung an die betreffende ALK um 300 Prozent der nicht anrechenbaren Verwaltungskosten gekürzt werden.

### 3.2.2.1.4 Indikatoren für die Leistungsmessung (Art. 5 VE-ALK-EntschV)

**SVP** begrüßt diese Regelung, da sie der Transparenz diene. **GR** wünscht sich bei der Erarbeitung und Revision der Leistungsindikatoren den Einbezug und die Berücksichtigung der ALK.

**SBV** und **SGV** schlagen eine Ergänzung von Absatz 2 vor, wonach über die vorgesehenen Leistungsindikatoren hinaus auch der Betriebsaufwand, der gesamte Betriebsertrag sowie das Verhältnis von Beratern zu Arbeitssuchenden berücksichtigt werden, um eine umfassende und vergleichbare Bewertung der Leistungsfähigkeit der ALK sicherzustellen.

**NE** weist darauf hin, dass die derzeit vorgeschlagene Überprüfung der Bearbeitungszeiten für verschiedene Leistungen den rasanten Entwicklungen der Vollzugsprozesse nicht gerecht werde. Eine solche Überprüfung solle spätestens bei jeder neuen Vereinbarung erfolgen. Zudem sollen gemäss **NE** Änderungen vorgesehen werden, sobald sich eine Leistung wesentlich verändert (ähnlich den Anpassungen, die während der Covid-Pandemie vorgenommen wurden). Weiter betont **NE**, dass die Bewertung der Leistungen auf einer präzisen Zählung über mehrere ALK und über einen Mindestzeitraum von einem Jahr basieren müsse, um alle Prozesse einzubeziehen. Zudem seien die Schätzungen (für die KAE während der Covid-Krise) nicht wissenschaftlich fundiert gewesen. **NE** hebt ferner hervor, dass das gesamte Verfahren für alle Vollzugsorgane und deren Träger nachvollziehbar sein müsse. Da die Ausgleichsstelle nicht gleichzeitig als Richterin und Partei agieren könne, müsse die Analyse ferner zwingend durch eine externe, unabhängige Stelle durchgeführt werden.

### 3.2.2.1.5 Basiszielwert (Art. 6 VE-ALK-EntschV)

**SBV** und **SGV** schlagen vor, dass der Basiszielwert inflationsbereinigt nicht höher angesetzt werden dürfe als im Vorjahr.

### 3.2.2.1.6 Einführung eines Bonus-/Malus-Systems und dessen Modalitäten: Allgemeine Ausführungen (Art. 7 und 11 VE-ALK-EntschV)

**AI, AR, GE, GL, NW, OW, TG, UR, VS, VAK** und **VSA** kritisieren die Regelungen der Artikel 7 und 11 dahingehend, dass diese besonders für kleinere ALK weitreichende Konsequenzen hätten. Diese stünden aufgrund geringerer Fallzahlen unter besonderem Druck, da sie weniger Skaleneffekte nutzen könnten, weshalb die durchschnittlichen Kosten kleiner ALK selbst bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung deutlich höher lägen als bei grösseren ALK. Bei kleineren ALK würden diverse Arbeitsbereiche auf wenige Köpfe verteilt, was bei hoher Auslastung und steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden an ihre Grenzen brächte. Die Grösse einer ALK habe somit einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Die Herabsetzung der Malusgrenze von 20 auf 17 Prozent über dem Zielwert, erhöhe daher unmittelbar das Risiko eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führe. Diesem Risiko müsse durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der ALK begegnet werden. Gemäss **AI** und **AR** dürfe das System nicht dazu führen, dass die Betriebsgrösse einer ALK die Erreichung des Bonusbereichs verunmögliche. Auch dürften nach **AI** kleine ALK nicht der ständigen Gefahr ausgesetzt sein, auch bei gleichbleibend guter Leistung einen Teil der Verwaltungskosten selbst tragen zu müssen. **AI** und **OW** beantragen, die Malusgrenze bei 20 Prozent zu belassen. Letzteres befürwortet auch **SO**, da der Bonus im Vergleich zum Malus einen geringen Anreiz böte. **SBV** und **SGV** fordern hingegen eine Herabsetzung der Malusgrenze auf 15 Prozent.

**AIS** moniert, dass die Einführung eines Bonus-Malus-Mechanismus nicht in die richtige Richtung gehe und ohne nachweisbare Vorteile erhebliche Risiken für Funktionieren und Effizienz der ALK berge. Nach **NW** wird in der Umsetzung den zusätzlichen Herausforderungen kleiner ALK gegenüber den grossen ALK zu wenig Rechnung getragen. **SH** erscheint fraglich, inwiefern die Aufsichtsbehörde einer staatlichen Sozialversicherung die Vollzugsstellen über ein

Bonus-Malus-System zur Effizienz antreiben solle, insbesondere weil Personalkosten den grössten Anteil der Verwaltungskosten ausmachten, woran auch die in Artikel 8 Absatz 6 enthaltene Bestimmung nichts ändere. **SH** plädiert dafür, dass im Rahmen der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung des Bonus-Malus-Systems nebst dem Effizienzgedanken auch Qualitätsaspekten das entsprechende Gewicht beigemessen wird und diese angemessene Berücksichtigung finden.

**SP, OCST, SGB, SIT, Syndicom, Travail.Suisse** und **Unia** sind der Meinung, dass das Bonus-Malus-System und insbesondere der Malus zu einer Ungleichbehandlung von privaten und öffentlichen ALK führe. Bei öffentlichen ALK werde ein Malus durch die Steuerzahler beglichen, bei privaten ALK durch den Träger. Dies könne für private Träger existenzbedrohend sein, für Kantone nicht. **OCST** und **Travail.Suisse** weisen zudem darauf hin, dass private Träger und ihre Mitglieder ein doppeltes Malusrisiko tragen würden; einerseits als Träger der privaten ALK und andererseits als Steuerzahler ihres Kantons. Gemäss **OCST** würden die zusätzlichen Kosten privater ALK zu Lasten von Gewerkschaftsmitgliedern gehen, auch wenn diese nie Leistungen der ALV bezogen hätten. **SP, SGB, Syndicom, Travail.Suisse** und **Unia** sehen die privaten ALK zudem im Wettbewerbsnachteil, da die kantonalen ALK Synergie- und Skaleneffekte mit den kantonalen Behörden der öffentlichen Arbeitsvermittlung nutzen könnten, was den privaten ALK unter anderem aus Datenschutzgründen nicht möglich sei. Die Vollzugskosten der RAV und der KAST würden wiederum über den Ausgleichsfonds der ALV finanziert, welche im Gegensatz zum Vollzug der ALK keinem Bonus- und Malus-System unterlägen. Gemäss **SGB** ist zu verhindern, dass den privaten ALK ein Nachteil entstehe.

**SP, SGB, Travail.Suisse, Syndicom** und **Unia** verlangen die Sicherstellung einer effektiven Freiheit der Kassenwahl, welche sie als gefährdet sehen. **Travail.Suisse** erachtet die Bedingungen für ein Bonus-Malus-System als nicht gegeben und hat grösste Vorbehalte gegenüber der effektiven Umsetzung. Gefordert wird eine tiefere Kostenbeteiligung für private Träger (**OCST** und **Travail.Suisse**), ein höherer Zielwert für private ALK oder die Aufgabe des Systems in dieser Art (**Syndicom** und **Unia**), eine höhere Abgeltung des Trägerhaftungsrisikos (**Travail.Suisse**) und allgemeine Massnahmen zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs bzw. zur Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen (**SP, SGB, Travail.Suisse**).

**SP, Syndicom** und **SGB** kritisieren, dass die derzeitige Ausgestaltung des geplanten Bonus-Malus-Systems falsche Anreize setze und die Effizienz auf Kosten der Dienstleistungsqualität steigere. **SO** und **ZG** weisen darauf hin, dass selbst bei rationeller Betriebsführung und einem wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen, was gemäss **SO** an der Höhe der erarbeiteten Leistungspunkte pro angestellte Person gemessen werde, ein Malus nicht per se ausgeschlossen sei. **Unia** und **Syndicom** bemängeln, dass die Berechnung der Bonus-/Malusgrenze auf Basis des um regionale Kostenfaktoren bereinigten Basiszielwerts eine Ungleichheit zwischen den öffentlichen und den privaten ALK schaffe, da ein Defizit oder ein Malus ungleich grössere Auswirkungen auf die privaten ALK habe.

### 3.2.2.1.7 Bereinigung um regionale Kostenfaktoren (Art. 7 Abs. 2 VE-ALK-EntschV)

Die in Absatz 2 abgebildete Regelung wird von den Kantonen **SO** und **ZG** begrüßt.

**TI** bemängelt, dass die Berücksichtigung exogener Kostenfaktoren aufgrund regionaler Unterschiede bei Löhnen und Büromieten problematisch und nachteilig für die ALK in ihrem Kanton sei.

**OCST** hebt hervor, dass ALK stark benachteiligt würden, da die Löhne, die an die Angestellten gezahlt werden, in allen Kantonen ähnlich seien. Da leistungsfähiges Personal kompetent und langjährig angestellt bzw. ausgebildet werden müsse, hätten kompetente Mitarbeitende im Laufe der Jahre entsprechende Lohnerhöhungen erzielt. Die Korrektur der exogenen Faktoren widerspräche zudem den Grundsätzen der nationalen Kohäsion und des Föderalismus,

da dadurch dieselben Tätigkeiten in unterschiedlichen Kantonen unterschiedlich vergütet würden, was ein schlechtes Signal aussende. **OCST** verlangt deshalb den Verzicht auf die Korrektur exogener Kostenfaktoren, wenn diese zu einer Senkung des Zielwerts führen würden.

**Travail.Suisse** ergänzt, dass die regionale Branchenstruktur die Durchschnittslöhne stark verzerrn könnten und daher, wie es in anderen Sozialversicherungen gehandhabt werde, relevante Vergleichslöhne zu berücksichtigen seien.

**NE** bemängelt die statistischen Berechnungsgrundlagen. So würden die verwendeten Jahresdaten gemäss einer Analyse des Statistikdiensts des Kantons Inkonsistenzen aufzeigen. So seien für die Kantone Zug und Jura andere Bezugsjahre herangezogen worden, was eine sinnvolle Bestimmung und Vergleichbarkeit verunmögliche. Zudem wurde kritisiert, dass in den Kantonen Wallis und Zug die Lohnerhebung seit 2014 nur in zwei Jahren durchgeführt worden sei, während in anderen Kantonen drei Jahre herangezogen worden seien.

### 3.2.2.1.8 Malus (Art. 11 VE-ALK-EntschV)

**SVP** hält den Anreiz zur Effizienzsteigerung als angemessen, weist aber auf das Risiko hin, dass deswegen Fälle zu wenig genau geprüft würden. Die Abwägung zwischen Effizienz und Missbrauchsbekämpfung sei jedoch Führungsaufgabe jeder ALK.

**GE** befürwortet die in Absatz 2 abgebildete Regelung explizit. **AG** beantragt, die Kostenbeteiligung von 80 Prozent auf 70 Prozent herabzusetzen, zumal die Malusgrenze von 20 Prozent auf 17 Prozent herabgesetzt worden sei. **NE** schlägt vor, dass der Malusbetrag, analog zum Bonus, auf einen Betrag in gleicher Höhe begrenzt werden solle, da das Risiko für den Träger wesentlich höher sei als der Gewinn aus einem möglichen Bonus. **SBV** und **SGV** fordern, dass bei einer ALK, die mindestens drei Jahre in Folge über der Malusgrenze liegt, die Kostenbeteiligung 60 Prozent betragen sollte. **Travail.Suisse** fordert eine tiefere Kostenbeteiligung des Trägers bei privaten ALK oder eine höhere finanzielle Abgeltung der Trägerhaftung als Möglichkeiten, um Ungleichheiten abzuschwächen, und fordert weitere konkrete Massnahmen zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs zwischen den ALK.

Sinn und Zweck der Norm in Absatz 3 wird von **GL**, **NW**, **SZ**, **TG** sowie **VAK** und **VSAA** explizit begrüsst. **AI**, **BE**, **BS**, **GE**, **GL**, **NW**, **OW**, **TG**, **VS**, **ZH**, **VAK** und **VSAA** bemängeln, dass entgegen des Regelungsziels bereits ein einziges betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr – etwa aufgrund nicht steuerbarer Einflüsse – zu einem Malus führen könne, wenn das Vorjahr nicht überdurchschnittlich war. **GE**, **GL**, **NW**, **TG**, **VAK** und **VSAA** betonen, dass wirtschaftlich schwierige Jahre durch objektive, kaum beeinflussbare Faktoren entstehen könnten, weshalb die Bestimmung angepasst werden sollte. **TG** und **VAK** fordern eine Präzisierung der Bestimmung; die vorliegenden Ausführungen seien nicht verständlich. **OW** ist der Auffassung, dass der Durchschnittswert nicht über zwei, sondern über drei Jahre heranzuziehen ist. **BS** schlägt vor, dass ein Malus nur fällig werden sollte, wenn die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt sowohl im Rechnungsjahr als auch im Vorjahr in der Maluszone liegen.

**SBV** und **SGV** schlagen hingegen vor, dass der Malus sofort fällig werden sollte, wenn die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt in einem Rechnungsjahr in der Maluszone liegen.

Die Bestimmung in Absatz 4 wird von **AI**, **AR**, **GE**, **GL**, **OW**, **SZ**, **TG**, **VS** und **VAK** begrüsst. Diese Regelung sei für kleine ALK entscheidend, welche in Krisenzeiten besonders belastet würden und so personelle Ressourcen sowie die Qualität der Dienstleistungen geschützt werden könnten.

Auch **BE** begrüsst die Bestimmung, fordert jedoch eine Präzisierung, da nicht ersichtlich sei, in welchen Fällen die Ausgleichsstelle eine solche Aussetzung in Betracht ziehen würde, und der erläuternde Bericht dahingehend lediglich den Anwendungsfall der Einführung des neuen

Systems explizit erwähne. Auch **TG** und **VAK** fordern eine Präzisierung der «Kann»-Formulierung, welche nicht verständlich und daher unangemessen sei. **SBV** sowie **SGV** fordern, dass nicht die Ausgleichsstelle, sondern der Bundesrat – nach Konsultation der ALK – die Kompetenz zur vorübergehenden Aussetzung oder Anpassung der Malusregel haben sollte.

### 3.2.2.1.9 Indikatoren für die Qualitätsmessung (Art. 8 VE-ALK-EntschV)

**AI** und **AR** fordern eine flexible Bewertung kleinerer ALK aufgrund ihrer geringeren Fallzahlen und der damit verbundenen höheren statistischen Schwankungen. Zudem sind **AI** und **AR** der Ansicht, dass solche statistischen Schwankungen auch bei der Veröffentlichung von Kennzahlen berücksichtigt werden müssen, um eine Benachteiligung kleiner ALK aufgrund isolierter Ereignisse zu vermeiden. **Travail.Suisse** begrüßt die Aufführung von Indikatoren zur Qualitätsmessung, darunter jene der Kundenzufriedenheit. **SVP**, **SBV** und **SGV** fordern, als Qualitätsindikatoren nicht nur die Kundenzufriedenheit generell, sondern explizit auch die Zufriedenheit der Unternehmen, an welche die Arbeitssuchenden vermittelt wurden, zu berücksichtigen. Es sei gemäss **Travail.Suisse** überdies die Einführung eines Indikators zu prüfen, der die Qualität der erbrachten Leistung in ein Verhältnis zu den entstehenden Kosten setzt.

**SO** und **ZG** merken an, dass die neben der Effizienz aufgeführten Indikatoren für die Qualitätsbemessung zu Zielkonflikten führen könnten. Auch bei hoher Effizienz müsse dem rechtsgleichen und dienstleistungsorientierten Vollzug grosse Beachtung geschenkt werden. So würden sich Einstelltage negativ auf die Kundenzufriedenheit auswirken. Zugleich müssten sich die Qualitätskriterien auch an den weiterhin zunehmenden Anforderungen und der Komplexität der Sachverhalte orientieren. Die nur rudimentär erwähnten Qualitätsindikatoren seien näher zu definieren, damit auch der qualitative Aspekt im Vollzug Berücksichtigung finde. **NE** fordert, dass die Qualitätsindikatoren nur von der Leistungsqualität der ALK beeinflusst werden dürfen. Dies sei bei der Zahlungsgeschwindigkeit und der Kundenzufriedenheit nicht der Fall, da erstere von der kantonalen Organisationsstruktur sowie von der sozioökonomischen Struktur der Bevölkerung abhängig sei und zweitens auch von (sprach-)regional unterschiedlichen Erwartungen oder erhaltenen Sanktionen beeinflusst werden könne.

### 3.2.2.1.10 Bonus (Art. 10 VE-ALK-EntschV)

**SVP** hält fest, dass die Ausgleichsstelle bei der Festlegung der detaillierten Berechnungsme-thode zu Recht dafür sorgen müsse, dass die Einsparungen für den Fonds der ALV jeweils deutlich höher ausfallen als der Betrag, der als Bonus ausgeschüttet werde. **GE**, **GL**, **NW**, **VS**, **VAK** und **VSA** empfehlen, die Regelung in Absatz 3 zu präzisieren; die vorliegenden Ausführungen seien nicht verständlich.

**BE** kritisiert, dass die Verwaltungskennzahlen der ALK nur eingeschränkt miteinander vergleichbar seien und weist darauf hin, dass jede ALK aufgrund unterschiedlicher betrieblicher Voraussetzungen unterschiedliche Voraussetzungen habe, um einen Bonus zu erzielen. Es wird in diesem Kontext auch auf die Möglichkeit der Träger bzw. Organisationseinheiten hingewiesen, ALK anzugeben, Dienstleistungen bei bestimmten Anbietern zu beziehen («Zwangskonsum»). Weiter könnte eine Staffelung des Betrags pro Leistungspunkt dazu führen, dass eine ALK trotz eigener Bemühungen keinen Bonus erhält und somit weniger Anreiz habe, sich um Kosteneffizienz zu bemühen. Auch in Hinblick auf Klarheit und Verständlichkeit wird eine ungestaffelte Lösung als vorteilhafter erachtet.

**BE**, **GE** und **VS** kritisieren die Formulierung «kann festgelegt werden», da unklar sei, in welchen Situationen ein Maximalbetrag festgelegt werden soll. **BE** fordert eine entsprechende Präzisierung von Absatz 4.

**VD** und **Centre Patronal** kritisieren, dass die Bonus-Vergabe in die Zuständigkeit der ALK fallen sollte und die vorgesehene Auszahlung an Mitarbeitende weder notwendig noch wünschenswert sei. **JU**, **NE** und **VD** weisen darauf hin, dass die Mitarbeitenden der ALK kantonale Angestellte seien und für diese kantonal einheitliche Bedingungen gelten würden. Eine zusätzliche Entlohnung in Abhängigkeit eines Bonus führe somit zu einer Ungleichbehandlung. **JU** schlägt deshalb vor, den Begriff «rémunérer» in Absatz 6 durch «récompenser» zu ersetzen.

**SBV** und **SGV** schlagen einen neuen Absatz 8 vor, wonach ALK, welche während mindestens drei Jahren in Folge die Bedingungen unter Absatz 1 erfüllen, im entsprechenden Jahr eine Bonus-Erhöhung um zehn Prozent erhalten.

### 3.2.2.1.11 Kommunikation der Ergebnisse (Art. 13 VE-ALK-EntschV)

**SVP** begrüßt die Regelung.

Die Erweiterung der Leistungs- und Qualitätsmessung in Form der Einführung zusätzlicher Indikatoren durch Absatz 2 wird von **AI** und **AR** grundsätzlich begrüßt. **SBV** und **SGV** merken zu Absatz 2 an, dass über jede ALK jährlich explizit alle Kennzahlen der Leistungs- und Qualitätsmessung sowie die Höhe der Verwaltungskostenentschädigung zu veröffentlichen seien. Es wird zudem ein neuer Absatz 3 vorgeschlagen, der festlegt, dass die Definition und Höhe der regionalen Kostenfaktoren, wie in Artikel 7 Absatz 2 definiert, veröffentlicht werden. Ebenfalls solle veröffentlicht werden, in welchem Ausmass die regionalen Kostenfaktoren die Zielwerte bereinigen. Zudem wird ein neuer Absatz 4 gefordert, wonach das WBF auf seiner Website alle Ergebnisse für alle ALK zumindest in tabellarischer Form publiziert, um einen Vergleich zwischen den ALK für die interessierte Öffentlichkeit zu ermöglichen.

### 3.2.2.1.12 Leistungsvereinbarung (Art. 14 VE-ALK-EntschV)

**GE**, **GL**, **NW**, **TG**, **VS**, **VAK** und **VSA** schlagen vor, die Formulierung verbindlicher zu gestalten, um Klarheit zu schaffen. **GE** und **VS** fordern, dass die Formulierung in Absatz 1 «peut conclure» mit «conclut» ersetzt wird. Auch **BE** kritisiert die «Kann»-Formulierung des ersten Absatzes. **BE** stellt die Frage, unter welchen Voraussetzungen das WBF eine Leistungsvereinbarung abschliessen kann, was im Falle von Uneinigkeit zwischen den Trägern geschehen solle und ob der Träger in diesem Fall verpflichtet sei, eine solche Vereinbarung dennoch zu unterzeichnen. **BE** fordert, dass diese Fragen präzisiert und gegebenenfalls umformuliert werden.

**SIT** äussert Skepsis gegenüber der Möglichkeit des WBF, ein Abkommen mit den Trägern der ALK zu schliessen, das weitere Fragen regeln könnte; dies könne zu einer Instabilität des Systems führen, obwohl die Totalrevision der Verordnung gerade auf die Schaffung von Stabilität abziele.

Absatz 2 wird von **NE** dahingehend bemängelt, dass die Verordnung auch die Leistungen der Ausgleichsstelle festhalten solle, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung zuverlässiger Informatikinstrumente, einer qualitativ hochwertigen technischen Unterstützung und angemessener Übersetzungen. **NE** kritisiert in Absatz 3, dass die Festlegung der Rahmenbedingungen in einer Arbeitsgruppe mit dem SECO und den ALK keine Garantie für eine gute Governance darstelle, da das SECO gleichzeitig Vorschläge mache, die Regeln erlassee, die Einhaltung kontrolliere und allfällige Verstösse sanktioniere.

Die weiteren Anpassungen waren nicht Inhalt der Stellungnahmen.

## 4 Weitere Anliegen

### 4.1 Kantone

**BE** begrüßt insbesondere die Fortschritte im Bereich der Digitalisierung. **NE** und **VSAA** fordern, für die vorgesehenen Anpassungen durchgängige digitale Lösungen zu etablieren. **GE**, **GL**, **NW**, **LU**, **VAK** und **VSAA** bedauern, dass die Arbeitgeber nicht verpflichtet würden, die Anmeldungen online einzureichen. **ZH** befürwortet sämtliche Fortschritte im Digitalisierungsbereich, sieht in diesem Bereich jedoch noch viel ungenutztes Potenzial. Dies schätzen auch **GE**, **GL**, **NW**, **SO**, **TG**, **VS**, **VAK** und **VSAA** so ein. **SH** erachtet die Etablierung der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen als positiv. **AIS** weist darauf hin, dass benutzerfreundliche Kundenportale wünschenswert seien, warnt jedoch gleichzeitig davor, dass auch für Personen ohne digitale Kompetenzen Betreuung und Begleitung durch die Durchführungsstellen der ALV gewährleistet sein müsse.

Zudem fordert **SO** besseren Schutz für Mitarbeitende der ALK vor Überbelastung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. **SVP** fordert im Weiteren Massnahmen zur Senkung der Arbeitslosenquote und Konsequenzen für Stellensuchende, die zumutbaren Stellen ablehnen, wegen zu hohen Lohnforderungen. Zur Verbesserung der Transparenz soll für die Erhebung der Arbeitslosenquote die ILO-Standards angewendet werden für einen internationalen Vergleich. **AIS** vertritt die Position, dass für die Anbieter von AMM administrative und finanzielle Hürden abgebaut werden und das Recht auf Reservenbildung bestehen solle.

**AG** würde es begrüßen, wenn Artikel 30 Absatz 1 mit «frühestens» ergänzt würde, damit die Anfragen von Versicherten zur Auszahlung der Leistungen zurückgingen.

Im Weiteren regt **AG** an, eine Bestimmung im AVIV aufzunehmen, welche die «Schriftlichkeit» konkretisiert. Wird dies nicht aufgenommen, so sollen mindestens die Weisungen dazu präzisiert werden.

### 4.2 Parteien

**SVP** betont, dass die Arbeitslosenquote massiv gesenkt werden müsse und die Erhebung der Quote an die internationalen Standards (ILO) für die Erhöhung der Transparenz und der Erfüllung des Öffentlichkeitsprinzips angepasst werden müsse. Für die Stellensuchenden müsste eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wenn wegen überhöhten Lohnforderungen zumutbare Stellen nicht angetreten werden.

### 4.3 Weitere interessierte Kreise

**VSAA** fordert eine Verpflichtung für die Arbeitgeber, Anträge über das Online-Portal einzurichten und nur subsidiär den Schriftverkehr in Papierform zuzulassen. **VSAA** und **VAK** hätten es ebenfalls begrüßt, Arbeitgeber zu verpflichten, Anträge über das Online-Portal einzurichten. **VSAA** und **VAK** sehen in der Digitalisierung der ALV ebenfalls noch viel Potenzial. Sie wünschen, dass für die angedachten Lösungen entsprechende digitale Dienste bereitgestellt werden.

## 5 Anhang

### 5.1 Liste der Teilnehmenden der Vernehmlassung und Abkürzungen

#### 5.1.1 Kantone

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
AG	Aargau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
AI	Appenzell Innerrhoden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
AR	Appenzell Ausserrhoden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BE	Bern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BL	Basel-Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BS	Basel-Stadt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FR	Freiburg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GE	Genf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GL	Glarus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GR	Graubünden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
JU	Jura	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
LU	Luzern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
NE	Neuenburg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
NW	Nidwalden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
OW	Obwalden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SG	St. Gallen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SH	Schaffhausen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SO	Solothurn	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SZ	Schwyz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
TG	Thurgau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
TI	Tessin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
UR	Uri	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
VD	Waadt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
VS	Wallis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
ZG	Zug	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
ZH	Zürich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 5.1.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
Die Mitte	Die Mitte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	FDP. Die Liberalen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GLP	Grünliberale Partei Schweiz glp	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
LEGA	Lega dei Ticinesi (Lega)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
MCG	Mouvement Citoyens Genevois MCG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 5.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SSV	Schweizerischer Städteverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 5.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SBV	Schweizer Bauernverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Travail.Suisse	Travail.Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 5.1.5 Weitere interessierte Kreise

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
AIS	Arbeitsintegration Schweiz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
arbeitgeberbasel	Arbeitgeberverband Basel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Centre Patronal	Centre Patronal Suisse	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FER	Fédération des Entreprises Romandes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FER-Arcju	Fédération des Entreprises Romandes de l'Arc Jurassien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
OCST	Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
privatim	privatim	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SCIV	Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SIT	Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs (SIT Genève)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SWISSMEM	Swissmem	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Syna	Gewerkschaft Syna	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Syndicom	Gewerkschaft Syndicom	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Taskforce Culture	Taskforce Culture	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Unia	Unia, Zentralsekretariat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

VAK	Verband der öffentlichen Arbeitslosenkas-sen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein VAK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdi-rektoren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VPOD	Der Schweizerische Verband des Perso-nals öffentlicher Dienste	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmark-tbehörden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>